

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dez. 2011 (GVBl. S. 531) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor am 28.11.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro pro Wehr
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 75,00 Euro.
- (4) Nehmen die ständigen Vertreter der Wehrführer einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung des Wehrführers.
- (5) Nimmt ein ständiger Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte jeweils 50,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen , die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Gemeinde Niedersachswerfen vom 22.03.2006 und der Gemeinde Ilfeld vom 05.09.2005 außer Kraft.

Gemeinde Harztor

Harztor, den 12.12.2012

Klante

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Harztor

Harztor, den 12.12.2012

Klante

Bürgermeister